OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608249/2/MS**

Datum: **Linz, 10. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. März 2026, GZ: VStV/926300075013/2026, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 23. Jänner 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2026, GZ: VStV/926300075013/2026, wurde der Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 23. Jänner 2026, GZ: VStV/926300075013/2026, als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 3. März 2026 elektronisch zugestellt wurde, richtet sich die am 3. März 2026 per E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 26. März 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Verhandlungsantrag entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unwidersprochen und aus der Aktenlage zweifelsfrei feststand und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen die Strafverfügung keine weitere Klärung herbeiführen kann.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 23. Jänner 2026, GZ: VStV/926300075013/2026, wurde der Beschwerdeführer wegen insgesamt vier Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 24. Jänner 2026 elektronisch zugestellt.

Mit E-Mail vom 19. Februar 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Strafverfügung einen Einspruch.

Es liegt kein Hinweis auf einen allfälligen Zustellmangel vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem einliegenden Zustellnachweis, aus dem sich die Zustellung der Strafverfügung ergibt und aus der E-Mail, mit der der Einspruch bei der belangten Behörde eingebracht wurde, worin als Versendedatum „19. Februar 2026 17:22" verzeichnet ist.
Die vorliegende Beschwerde nimmt auf das verspätete Einbringen des Einspruchs keinen Bezug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 35 Abs. 6 ZustG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

Einleitend ist festzuhalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens der Spruch des Zurückweisungsbescheides ist, also die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Die Frage, ob die Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer zu Recht erlassen wurde, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens und ist damit eine inhaltliche Prüfung der mit dem Einspruch bekämpften Strafverfügung nicht geboten und auch nicht zulässig.

Aus der vorliegenden Aktenlage ist zu ersehen, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 24. Jänner 2026 zugestellt wurde. Da der 24. Jänner 2026 ein Samstag war, endet die zweiwöchige Frist am Samstag, den 7. Februar 2026. Nach dem oben angeführten § 33 Abs. 2 AVG endet damit die Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am Montag, den 9. Februar 2026.
Der Beschwerdeführer hat den Einspruch jedoch erst am 19. Februar 2026 (mit E-Mail) und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht und war damit das Rechtsmittel verspätet, womit im Ergebnis die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 23. Jänner 2026 zu Recht erfolgt ist.

Damit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Antrag auf Ratenzahlung ist festzuhalten, dass dieser bei der belangten Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) einzubringen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß